

### 1. Allgemeines:

Für den Geschäftsverkehr zwischen IST System-Vertrieb GmbH (nachfolgend mit ISTSYSV bezeichnet) und dem Käufer gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen sind verbindlich für den gesamten und zukünftigen Geschäftsverkehr mit der ISTSYSV, auch wenn darauf nicht besonders Bezug genommen wird.

Gegenteilige Erklärungen des Käufers (abweichende Kaufbedingungen) sind, auch wenn sie unwidersprochen bleiben, rechtsunwirksam. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn die Geschäftsleitung der ISTSYSV ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.

### 2. Angebot und Preise:

Die Preise aller Angebote stehen fest. Sofern keine anderen Bedingungen genannt sind, gilt eine Bindefrist von 3 Monaten für ein Angebot.

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung und Transportkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Kataloge, Prospekte und Preislisten gelten weder als Offerten noch als Zusicherungen von Eigenschaften oder der Lieferbarkeit der Produkte. Preisänderungen und Konfigurationsänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Verbindlich sind einzig die Angaben in den schriftlichen Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und andere schriftlichen Vereinbarungen.

### 3. Lieferung:

Die Lieferung erfolgt ab Werk Suhr auf Kosten und Gefahr des Kunden, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. ISTSYSV wählt das Transportmittel.

### 4. Zahlungsbedingungen:

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zahlbar. Rechnungen in Fremdwährungen sind in der entsprechenden Währung zu zahlen.

Ab dem 31. Tag wird pro Monat ein Verzugszins von 1% (entspricht einem Jahreszins von 12%) auf dem noch ausstehenden Rechnungsbetrag erhoben. Im Falle eines Zahlungsverzuges kann die ISTSYSV die vertragliche Leistung einstellen bzw. nicht leisten, bis der Zahlungseingang erfolgt ist.

Schecks und Wechsel gelten erst bei Einlösung als Zahlung.

MWST, Abgaben oder gesetzliche Gebühren sind vom Käufer zu tragen und können jederzeit überwält werden.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Käufers ist ausgeschlossen. Vom Käufer gemachte Ansprüche aus Gewährleistungen oder behaupteten Mängel befreien ihn bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung nicht von der Zahlungspflicht.

### 5. Gewährleistung:

Die Systemgewährleistung für ILTIS-Standard-Software beträgt 24 Monate. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistung für die übrigen Leistungen, z.B. Dienstleistungen 12 Monate.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungspflicht mit dem Tag, an dem die Ware unser Haus verlässt. Bei Teillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Übergabe des jeweiligen Teils. Wird die Lieferung aus Gründen verzögert, die ISTSYSV nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Form.

Es werden nur die Softwarefehler als Mangel anerkannt, die in den Büros der ISTSYSV nachvollzogen werden können.

Die Gewährleistung betrifft ausschliesslich die von ISTSYSV gelieferte ILTIS-Software. ISTSYSV haftet nicht für die einwandfreie Funktion von Fremdprodukten oder Fremdleistungen (z.B. Betriebssystem, Software-Applikationen, Engineering usw.). Alle anderen Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, insbesondere auch Folgeschäden aus Produktionsstillstand und Produktionsausfall, Vermögensschäden, etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden aus (Fremd-)Dienstleistungen wie Engineering, Inbetriebnahme und Service.

### 6. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware bzw. das Nutzungsrecht der Software Eigentum der ISTSYSV. Erst nach vollständiger Bezahlung geht das Nutzungsrecht an den Käufer über.

Die Käuferschaft legitimiert hiermit die ISTSYSV zur jederzeitigen Eintragung des Vorbehaltes in das Eigentumsvorbehaltsregister.

Bei nicht vollständiger Bezahlung der Software erlischt das Recht des Käufers zur Weiterverwendung der gelieferten Software. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen von den Rechnern entfernt werden. Eventuell gelieferte Lizenzschlüssel sind ISTSYSV zurückzugeben.

### 7. Urheberrecht:

Die gelieferte Software bleibt Eigentum von ISTSYSV und ist durch Urheberrechtsgesetze, internationale Verträge und andere nationale Rechtsvorschriften gegen Kopieren geschützt.

Der Erwerb einer Software-Lizenz gibt die Berechtigung, eine Kopie des ISTSYSV Software-Produkts zu benutzen. Wenn Mehrfach-Lizenzen erworben wurden, dürfen immer nur so viele Kopien in Benutzung sein, wie Lizenzen erworben wurden.

Der Käufer darf die Software und die zur Nutzung der Software erforderlichen Lizenzschlüssel (USB- / Hardlock-Key) an Dritte weitergeben, wenn er die erworbene Software (einschließlich aller etwaigen Sicherungskopien) bei sich löscht sowie die zur Nutzung der Software erforderlichen Lizenzschlüssel vollständig weiter gibt.

Infolge der Weitergabe an einen Dritten erlischt das Recht des Käufers zur Programmnutzung.

Verletzt der Käufer das vorstehende Schutzrecht, so schuldet er der ISTSYSV eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Höhe der Konventionalstrafe beträgt pro Tag der Schutzrechtsverletzung 1 Prozent der unrechtmässig verwendeten Softwarelizenzen, höchstens jedoch 100% der normalen Kosten für die betroffenen Softwarelizenzen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung des vorstehenden Schutzrechtes.

### 8. Geheimhaltung

Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschliesslich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

### 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist CH-5034 Suhr.

Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Direkte Lieferungen nach USA und/oder Kanada durch ISTSYSV sind ausgeschlossen.

### 10. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.

Stand: Januar 2011, Änderungen freibleibend.